

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2007

Nr. 2007/2189

Teilrevision des Volksschulgesetzes im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik Inkrafttreten

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hiess anlässlich der Verhandlung vom 16. Mai 2007 (RG 051/2007) die Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111) gut. Das Referendum wurde nicht ergriffen. Der Regierungsrat ist mit der Festsetzung des Inkrafttretens der Gesetzesänderungen beauftragt.

Die Vorlage soll gestaffelt in Kraft treten. Inzwischen ist klar, dass die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) am 1. Januar 2008 beginnt. Dadurch endet auf diesen Zeitpunkt die Zuständigkeit der Invalidenversicherung (IV) im Bereich der Sonderpädagogik. Für das diesbezüglich teilrevidierte VSG ist deshalb eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2008 erforderlich. Auf der operativen Verwaltungsebene sind die Massnahmen zur Bewältigung der veränderten Abläufe vorbereitet. Im Finanzbereich sind die benötigten zusätzlichen Mittel im Budget 2008 enthalten.

2. Erwägungen

Die vorliegende Teilrevision des VSG beinhaltet die beiden Schwerpunkte Spezielle Förderung (regelschulnahe Heilpädagogik) und Sonderpädagogik (Sonderschulung und pädagogisch-therapeutische Massnahmen für behinderte Kinder). Zudem werden in einzelnen Paragraphen als Folge der Geleiteten Schulen noch kleinere redaktionelle Anpassungen nachgeholt.

Das Inkrafttreten der Teilrevision im Bereich der Speziellen Förderung (§§ 36–36^{ter}) wird auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt. Dadurch können verschiedene Vorgaben aus dem sich abzeichnenden HarmoS-Konkordat besser berücksichtigt und auch die Koordination mit später in Kraft zu setzenden Paragraphen aus der Reform der Sekundarstufe I sichergestellt werden. Festgehalten werden kann aber bereits heute, dass die Teilrevision (namentlich die Aufhebung der Einführungs- und Kleinklassen) den erkennbaren Konkordatsvorgaben zur Organisation der neuen Schuleingangsstufe gerecht werden kann.

Inzwischen ist klar, dass sich als Folge der NFA die IV per 1. Januar 2008 aus der Regelung und Finanzierung der Sonderpädagogik zurückzieht. Ein Inkrafttreten der diesbezüglich angepassten kantonalen Gesetzesgrundlagen (§§ 37–37^{novies}) auf den gleichen Zeitpunkt ist deshalb zwingend.

Die damit zusammenhängenden, umfangreichen Veränderungen (Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe, Überführungsmassnahmen, Finanzierungen) werden durch einen separaten Regierungsratsbeschluss geregelt.

Parallel zur Anpassung des VSG im Bereich der Speziellen Förderung und Sonderpädagogik läuft ein Anpassungsprozess bezüglich der vom Kantonsrat am 30. August 2006 beschlossenen Teilrevision des VSG als Folge der Reform der Sekundarstufe I (RG 027/2006). Auch hier wird ein Teil der Vorlage per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

3. Beschluss

Gestützt auf den Kantonsratsbeschluss Nr. RG 051/2007 vom 16. Mai 2007 wird beschlossen:

- 3.1 Die Änderungen der folgenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹ treten per 1. Januar 2008 in Kraft:
 §§ 3, 3^{bis} Buchstaben a und b, 3^{ter}, 5 zweiter Satz, 7 Absatz 3, 14 Absatz 1 dritter Satz, 14^{bis}, 24^{bis} Absätze 1 und 3, 24^{ter} Absätze 1 und 3 Buchstabe e, 24^{quater}, 25 Absatz 4; III. Teil erstes Kapitel Titel; III. Teil zweites Kapitel (Titel und §§ 37–37^{novies}); VII. Teil Titel und §§ 98 und 99 Absätze 1 und 2.
- 3.2 Die übrigen Änderungen (§§ 3^{bis} Bst. c, 19 Abs. 4, 20^{bis}, 28^{bis}–28^{quinquies}, 30 Abs. 1 Bst. d und 3; III. Teil dritter Abschnitt, Titel und §§ 36–36^{ter}; § 99 Abs. 3 und 4) treten zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.
- 3.3 Das Departement für Bildung und Kultur wird beauftragt, für den Bereich der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik bis Ende 2008 den Entwurf einer ausführenden Verordnung und die Grundlagen für die zukünftige Angebotsplanung vorzulegen.



Dr. Konrad Schwaller
 Staatsschreiber

¹ BGS 413.111

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), VEL, YJP, DA, RYC, LS

Amt für Volksschule und Kindergarten (25), Wa, KI (5), di, rf, yk, rl, mb, cb (5), gk, am

Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (5), RUF mit Akten, emf, kk, sen, ms

Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn

Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD (5)

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD (3)

Amt Gemeinden und soziale Sicherheit, Verbindungsstelle Heimvereinbarung (2)

Einrichtungen der Sonderpädagogik im Kanton Solothurn (30)

Versand durch AVK, ms

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle,

Postfach 123, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (125)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn LSO, Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,

4500 Solothurn (5)

Parlamentsdienste

Staatskanzlei

GS, BGS